

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

WS Produktentwicklung GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 3, 58730 Fröndenberg

- fortan: „WS-P“ -

und

Name Kunde/Unternehmen, Adresse des Kunden

- fortan: „PARTNER“ -

Präambel

Die Parteien beabsichtigen einen wechselseitigen Informationsaustausch im Hinblick auf das Projekt (fortan: „das Projekt“). Hierzu wird es erforderlich sein, dass die Parteien einander Informationen und Unterlagen zukommen lassen, die einen vertraulichen Inhalt haben. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien nunmehr was folgt:

1. Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des Projektes erhaltene Informationen über das Projekt und/oder die Geschäftstätigkeit der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln. Zu diesen Informationen zählen solche, die der empfangenden Partei und/oder seinen Beratern schriftlich, mündlich oder anderweitig mitgeteilt werden, sowie solche Informationen, die der empfangenden Partei durch Diskussionen mit dem Management, Mitarbeitern oder Beratern der anderen Partei offenbart werden, sowie solche Informationen, die der empfangenden Partei im Rahmen von Analysen, Darstellungen, Zusammenstellungen, Studien oder anderen Dokumenten offenkundig werden (all diese Informationen stellen „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung dar).
2. In Ansehung vorstehender Ausführungen verpflichten sich die Parteien insbesondere:
 - a) Keinerlei Mitteilungen und/ oder Veröffentlichungen hinsichtlich des Projektes zu tätigen, sofern einer solchen Veröffentlichung nicht zuvor seitens der anderen Partei schriftlich zugestimmt wurde.
 - b) Sämtliche Vertrauliche Informationen strengstens geheim zu halten und nur für die Zwecke des Projektes zu verwenden.
 - c) Vertrauliche Informationen weder schriftlich, mündlich oder sonst, insgesamt oder in Teilen, gegenüber Mitarbeitern, Diplomanden, Praktikanten, Unterlieferanten und/ oder Beratern zu erwähnen, mit Ausnahme derjenigen, die derartige Informationen benötigen, um das Projekt zu bewerten oder die jeweilige Partei im Zusammenhang mit dem Projekt zu beraten. Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an solche Personen ist nur zulässig, wenn diesen eine Verschwiegenheitsverpflichtung nach Maßgabe dieser Vereinbarung auferlegt wurde.
 - d) Keinerlei Kopien und/ oder Abschriften von Vertraulichen Informationen zu fertigen.

3. Auf erstes Anfordern der veröffentlichenden Partei verpflichtet sich die empfangende Partei, alle Unterlagen, Aufzeichnungen und/ oder Schriftverkehr an die veröffentlichende Partei herauszugeben, sofern diese Unterlagen Vertrauliche Informationen enthalten. Gleiches gilt für die Löschung Vertraulicher Informationen auf Computern und/ oder sonstigen elektronischen Geräten. Auf weitere Anforderung ist diese Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Löschung beschränkt sich auf Informationen, die nicht im Archivierungssystem für Dateien abgelegt sind.
4. Die Verschwiegenheitsverpflichtungen nach Maßgabe der obigen Nummern 1, 2 und 3 binden die Parteien, die sich überdies verpflichten, ihren verbundenen Unternehmen entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit diese, Zugang zu Vertraulichen Informationen erhalten.
5. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten nicht für solche Vertraulichen Informationen, für die die empfangende Partei eindeutig nachweisen kann, dass sie:
 - a) ihr bereits vor Mitteilung durch die veröffentlichende Partei bekannt waren;
 - b) im Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren;
 - c) nach Mitteilung aber ohne Mitwirkung der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden;
 - d) der empfangenden Partei von einem Dritten mitgeteilt wurden, ohne dass dieser Dritte zur Verschwiegenheit verpflichtet wäre;
 - e) unabhängig von offen gelegten Vertraulichen Informationen durch die empfangende Partei entwickelt wurden;
 - f) aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten mitgeteilt werden müssen. In diesem Fall verpflichtet sich die zur Mitteilung verpflichtete Partei, der anderen Partei schnellstmöglich von dieser behördlichen und/ oder gerichtlichen Anordnung Mitteilung zu machen, damit entsprechende Vorkehrungen zur Sicherung der Geheimhaltung in die Wege geleitet werden können.
6. Das Eigentum der gewährenden Partei an sämtlichen Vertraulichen Informationen bleibt durch das Offenlegen der Informationen unberührt. Die offenlegende Partei übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der offen gelegten Informationen.
7. Diese Vereinbarung begründet für keine Partei einen Anspruch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung, gleich welchen Inhalts, oder auf kommerzielle Verwertung der Vertraulichen Informationen, gleich auf welche Weise.
8. Mit Blick auf die geplante zukünftige Zusammenarbeit und in diesem Zusammenhang entstehenden Ergebnisse vereinbaren die Parteien das Folgende:

Die überlassenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN bleiben ausschließliches Eigentum des Informationsgebers. Der Informationsempfänger wird in Bezug auf die erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN auch keine Rechte auf Vorbenutzung hinsichtlich eventuell von dem Informationsgeber veranlasster Schutzrechtsanmeldungen herleiten, noch den Einwand offenkundiger Vorbenutzung geltend machen. Sämtliche Rechte stehen allein dem Informationsgeber zu.

9. Diese Vereinbarung wird wirksam mit ihrer Unterzeichnung und bindet die Vertragsparteien auf die Dauer von 2 Jahren zur jeweiligen Anfrage/Auftrag. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der Parteien zur Verschwiegenheit gemäß den Ziffern 1, 2 und 3 dieser Vereinbarung; diese wirkt jeweils für einen Zeitraum von weiteren 5 Jahren fort.
10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu deren Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Vereinbarung untersteht deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamm.

Ort, Datum

W. Sel. J

WS-P

Ort, Datum

Partner